

Fünfte Sitzung

am 14. October 1864.

Referat des IX. Ausschusses über die Benutzungsrechte am neuen Schloßflügel oder Ständehause zu Düsseldorf und die Unterhaltung desselben. — Wahl von Commissarien, behufs Abschlusses eines neuen Vertrages in Angelegenheit des Ständehauses. — Eingegangene Petitionen. — Berathung über den Bericht des VII. Ausschusses, betreffend die Verwendung des rechtsrheinischen Bezirksstraßenfonds. — Ueberweisung eines neuen Antrags an den VII. Ausschuss. — Berathung über den für die Restauration der Pfarrkirche zu Brauweiler beantragten ständischen Zuschuß. — Bericht des VIII. Ausschusses über die Provinzial-Hilfskasse und die Erweiterung der Befugnisse derselben. — Bericht desselben Ausschusses über die Rechnung und Verwaltung der Provinzial-Hilfskasse. — Bericht desselben Ausschusses über die Verwendung des Grundsteuer-Deckungsfonds. — Bericht des III. Ausschusses, betr. die Bewilligung eines Zuschusses zur Reparatur der Jesuiten- oder Gymnasialkirche zu Münsterseele. — Bericht des III. Ausschusses und Berathung über verschiedene Anträge, betreffend die Regelung und Erleichterung der Einquartierungslast. — Berathung über den Bericht des I. Ausschusses, betr. die Allerhöchste Proposition Nr. 5. wegen Abänderung des Wahlmodus im Stände der Landgemeinden. — Bericht des VII. Ausschusses, betr. eine Beihilfe für die Gemeinde Burg zum Ausbau der Moselstraße von Zell nach Trarbach. — Referat des VI. Ausschusses über die Rechnungen, den Etat und die Verwaltung der Irrenheilanstalt zu Siegburg. — Neu eingegangene Anträge; Geschäftliches.

Der Marschall eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.
Das Protokoll führt der Abg. Dr. Lexis.

Marschall: Es handelt sich noch um die Erledigung einer Wahl, von der wünschenswerth, ist daß wir sie bald vornehmen, weil die gewählten Herren mit den Herren Commissaren der Regierung werden zusammentreten müssen, nämlich in Betreff des hiesigen Ständehauses. Graf Hompesch als Vorsitzender des IX. Ausschusses hat die Sache vollständig aufgenommen, und erlaube ich ihn hiermit um den mündlichen Vortrag.

Referent Graf v. Hompesch: Meine Herren, als sich i. J. 1845 das hiesige Ständehaus seiner Vollendung nahte, fanden auf Veranlassung des Oberpräsidenten Verhandlungen zwischen den Ständen der Provinz einerseits, den Vertretern der Akademie, und den Vertretern der Stadt Düsseldorf und der Regierung andererseits statt, und es wurde unter dem 26. Januar 1848 eine vorläufige Convention abgeschlossen, die dahin ging, daß der untere und erste Stock

des Ständehauses ausschließlich der Benutzung der Stände zu übergeben sei, dagegen der 2. Stock dieses Flügels eine Theilung erfahre, insofern, als ein Theil der Akademie übergeben, der andere Theil aber den Ständen ebenfalls zur Benutzung freigestellt werden sollte. Inzwischen kam nun das Jahr 1848 und 1849, und es wurden in dem ursprünglichen Plane des oberen Flügels Modificationen vorgenommen, und die Akademie setzte sich in den Besitz sämtlicher Räume dieser oberen Stöcke. Nun ist unter dem 28. Februar 1863 ein Rescript vom Ministerium gekommen, welches sich dahin ausdrückt: es wäre einverstanden mit jener vorläufigen Convention vom Jahre 1848, und ertheile nachträglich seine Zustimmung, indessen bedürfe der Vertrag unter den veränderten Umständen (und um künftigen möglichen Differenzen vorzubeugen) einiger Modificationen. Es habe nämlich die Akademie sich in den Besitz sämtlicher Räume gesetzt, und sei daher factisch Besitzer des oberen Flügels; es müsse dieser Zustand der Dinge auch definitiv als ein neuer Vertrag anerkannt werden, nur mit der Modification, daß, wenn während der Dauer der Sitzungen die Räume in dem ersten, unteren Stocke für den Landtag nicht ausreiche, die Akademie diejenigen Räume einräumen müßte, die für die Sitzungen des Landtages und der Ausschüsse nothwendig wären. Wenn daher der Landtag mit dieser Modification einverstanden wäre, sollten die Vertreter der Stände mit denen der Akademie und der städtischen und Staatsbehörde einen definitiven Vertrag auf obiger Basis abschließen. Wir haben in dem Ausschusse gegen die Sache an und für sich nichts zu erinnern gehabt, indem die Räume für den Landtag in diesem untern Stocke ausreichen, und wenn sie nicht ausreichen sollten, die Akademie uns die oberen Räume, soviel als nöthig ist, einräumen muß. Ich glaube daher, daß der Vorschlag, auf obiger Basis einen Vertrag abzuschließen, als richtig anzuerkennen, und für jeden Stand eine Deputation zu wählen ist, die diesen Vertrag abzuschließen hätte.

Marschall: Darüber wäre nun die Discussion eröffnet.

Wenn Niemand das Wort verlangt, glaube ich annehmen zu können, daß Einverständnis vorhanden ist.

Es würde sich darum handeln, drei Herren und zwar aus jedem Stände einen zu bezeichnen, welche mit dem Vorstande der Stadt und der Akademie innerhalb der nächsten 8 Tage zusammentreten, um den Vertrag abzuschließen.

(Auf Vorschlag werden folgende 3 Herren hierzu designirt:

- a. aus dem Stände der Ritterschaft
der Graf von Spee;
- b. aus dem Stände der Städte
der Commerzienrath Baum
- und c. aus dem Stände der Landgemeinden
der Abgeordnete Clemens.)

Referent Graf v. Hompesch: Ich wollte mir ferner die Mittheilung zu machen erlauben, daß durch Ministerial-Erlaß vom 28. Februar 1863 der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sich dahin einverstanden erklärt hat, daß die Unterhaltungskosten dieses Schloßflügels von dem Staate bestritten werden.

Es wurden ferner auf früheren Landtagen Anträge gestellt, daß ein Kanzlist angestellt werden möchte, welcher während der Abwesenheit der Landes-Vertretung die Reinigung der Localitäten zu besorgen habe. Diesem Antrage ist entsprochen und mit dem Archivdiener Pösch ein Vertrag abgeschlossen worden, daß er unter Aufsicht des Archivars die Wohnungen im Ständehause zu reinigen habe.

Es sind damit diese Anträge erledigt.

Marschall: Damit wäre der Gegenstand erledigt.

M. H., es sind noch zwei Petitionen eingegangen. Die eine kommt von Litz, Niemand hat sie aber zu der feinen gemacht. Sie betrifft den Erlass der Moststeuer, und bezieht sich auf die letzten Nachfröste, durch welche am Unterrhein die Trauben gelitten haben. Ich stelle anheim, ob sie Jemand zu der feinen macht.

(Abg. Ruffbaum erklärt, daß er die Petition zu der feinen mache.)

Dann frage ich, ob sie unterstützt wird.

(Die Unterstützung geschieht ausreichend.)

Ich bitte den III. Ausschuss, das Referat darüber zu übernehmen.

Ich komme nochmals auf den ersten Gegenstand zurück. Behufs Informirung der Commission, die Sie mit der Abschließung des Vertrages beauftragt haben, wird es natürlich nothwendig sein, daß wir auf unsere Acten, die sich in dem I. Ausschuss befinden, recurriren, und daß wir uns möglichst bald mit dem Vorsitzenden dieses Ausschusses benehmen. Das wird die Abschließung des Vertrages außerordentlich erleichtern.

Ferner ist eine Petition eingegangen von einem Peter Schmis aus Richerzhagen, welcher wünscht, in einer Prozeßangelegenheit das Armenrecht zu haben, und behauptet, er habe sich früher an das Haus der Abgeordneten gewandt, sei dort aber wegen Mangel an Zeit nicht mehr berücksichtigt worden. Wenn der Landtag geneigt sei, sich für ihn zu verwenden, so wolle er das erforderliche Material einsenden. Ob einer der Herren derartiges, was zur Cognition des Gerichtes gehört, zu seinem Antrage machen wird, werde ich abzuwarten haben; die Petition wird im Conferenzzimmer ausgelegt werden, und wenn ich von einer solchen Befürwortung bis zum Sonntag Abend in Kenntniß gesetzt bin, werden wir darüber berathen, sonst schicke ich sie zurück.

Dann hat Hr. Roth ein Schreiben der Stadtverordneten zu Ahrweiler eingereicht. Es ist noch Material zu dem Gegenstande, der in dem Ausschuss für die Angelegenheit wegen des Armenwesens berathen wird. Geht an den V. Ausschuss.

Es sind zwei Adressen fertig geworden; ich ersuche den Abg. Frh. v. Solmacher-Antweiler die eine, betreffend die Alichung der Weinfässer, vorzutragen.

(Die Verlesung der Adresse erfolgt.)

Hat Jemand dagegen etwas zu erinnern?

(Pause ohne Widerspruch.)

Dann ist sie genehmigt.

Da der Herr Referent über die zweite Adresse noch nicht anwesend ist, so bitte ich den Herrn Abg. Münster, das Referat des VII. Ausschusses über die Verwendung des Bezirksstraßenfonds auf der rechten Rheinseite vorzutragen.

Referent **Münster** giebt zuerst einige allgemeine Mittheilungen aus dem gedruckten Bericht, und wendet sich dann zu den einzelnen Anträgen.

A. Regierungsbezirk Coblenz.

Derjelbe bemerkt zu der Pos. 1, betr. die in der Gemeinde Heddesdorf liegende 2250 Ruthen lange Strecke der Heddesdorf-Beyerbuscher Straße:

Wie sie aus der Einleitung entnommen haben, ist diese ganze Straße schon damals in dem Verzeichniß, welches dem Regulativ beigelegt war, aufgeführt. Sie hat also die Königl. Sanction schon erhalten; die Gemeinden weigerten sich aber damals, weil sie eine gute Chausseegeleits-Einnahme zu erhalten glaubten, die Straße abzugeben. Sie haben sich aber darin getäuscht, und zum vorigen Landtage hatte die Königl. Regierung zu Coblenz darauf aufmerksam gemacht, daß dieses Petition der Gemeinden kommen werde. Es ist jetzt erschienen.

Marschall: Es ist zu Nr. I nichts entgegnet worden. Es ist dies also nach dem Referat angenommen.

Nach Verlesung der Positionen 2 und 3 bemerkt der Herr Referent:

Der Ausschuss befand sich hier bei diesen Straßen in einer eigenthümlichen Lage. Von der Königl. Regierung wurde der weitere Ausbau und die Abnahme der Straße von Rosbach bis Arnshausen beantragt. Der ständische Commissar hatte diese Eingabe mit unterzeichnet. Jetzt stellt sich aber durch die Aussage des Herrn Commissars heraus, daß da unübersteigliche Hindernisse vorhanden sind, die die Regierung auch angedeutet hat, und er hat nun einen selbständigen Antrag eingebracht, der nun hier näher entwickelt ist. Der Antrag ging von dem Princip aus, daß es dem Landtag ganz gleich sein könne, welche Richtung eine solche Straße einschläge, um ihren Anschluß zu erlangen, daß aber namentlich dazu die Mitwirkung der kgl. Regierung nothwendig ist, und hat der Ausschuss deshalb den Antrag gestellt: der Landtag möge dazu zustimmen, daß die Königl. Regierung mit dem ständischen Commissar definitiv den Anschluß bestimme, und den Gemeinden, resp. den Bürgermeistereien, die den Anschluß von Rosbach aus bis zu einer dieser vorhandenen Bezirksstraßen vermitteln, den Zuschuß, der vom Landtage auf die zu verlassende Strecke bewilligt war, übertrage. Sieht die Königl. Regierung nicht die Vortheile der vom ständischen Commissar vorgeschlagenen Richtung, nun so bleibt den Gemeinden, die diesen Anschluß ausführen, die Unterstützung.

Marschall: Ist hiergegen etwas zu erinnern?

Der Abgeordnete Ruffbaum hat das Wort.

Abg. **Ruffbaum:** Ich wollte nur bemerken, daß ich in diesem Falle mit dem Referate einverstanden bin; denn ursprünglich war bezweckt, die Wiedstraße in die Litz-Rottbiger Bezirksstraße weiterzuführen. Da aber die Gemeinde Litz sich weigert, diesen Ausbau vorzunehmen, indem sie sich momentan nicht in der Lage erklärt die Straße ausführen zu können wegen überbürdeter Communallasten (dies ist richtig, denn mir sind die Verhältnisse bekannt) — so bin ich damit einverstanden, daß die Königl. Regierung zu Coblenz über eine andere Linie entscheidet.

Abg. Dr. **Wurzer**: Mir sind die hierbei beteiligten Personen bekannt. Dieses Project rührt von einem Geisteskranken her, welcher einen Rechnungsfehler gemacht hat, indem er statt 48,000 Thlr. nur 18,000 Thlr. berechnet hat. Für 18,000 Thlr. wollten wir sie ausbauen, nicht aber für 48,000 Thlr.

Daß wir also 30,000 Thlr. mehr bezahlen müssen, als der erste Anschlag erforderte, lag lediglich an der Krankheit des Begründers jenes Project's.

Marschall: Es hat sich Niemand gegen den Antrag des Referates ausgesprochen.

Die Punkte 2 und 3 sind angenommen.

(Der Referent trägt Punkt 4 des Berichts vor.)

Marschall: Es wird nichts dagegen bemerkt, wir gehen daher weiter.

Der Referent Abgeordneter **Münster** trägt Punkt 5 vor, und bemerkt dazu: Es beruht dies auf einer Mittheilung der königlichen Regierung und des ständischen Commissars, um die Mitglieder des hohen Landtages darauf aufmerksam zu machen, daß in der nächsten Zeit eine Erhöhung des Beitrages zum Bezirksstraßenfonds eintreten werde. Für uns hat dies keine andere als historische Bedeutung.

Derselbe fährt im Bericht fort:

Der VII. Ausschuss kann zc. f. Verhandl. S. 313 bis: „Mitglieder des Landtags.“

B. Regierungs-Bezirk Köln.

S. Ve hdl. S. 313—315 bis: Die kgl. Regierung stellt nun im Einverständnis mit dem ständischen Commissar den Antrag, folgende 7 Prämiestraßen, welche im Bau begriffen sind, nach normalmäßiger Vollendung auf den Bezirksstraßenfonds zu übernehmen, da sämtliche die Communication großer Ländertheile befördern:

1. Die Zeithstraße, welche über Hochhausen, Zeith, Much und Drabenderhöhe, ein:stheils von Siegburg aus die Köln-Frankfurter Staatsstraße mit der Köln-Dlpener Staatsstraße bei Engelskirchen verbindet, anderentheils über Forst bis zur Wiehlmir:den-Rothel-Bezirksstraße führt. Die Verbindung einer Menge oberbergischer Orte mit der Deuz-Gießener Eisenbahn wird durch sie herbeigeführt, in der durch sie durchschnittenen Gegend einer Menge industrieller Establishments ein leichter Absatz gewährt und Wohlstand verbreitet werden. Sie wird 2657 Ruthen lang.

Wird genehmigt.

2. Die Halst-Schönebergerstraße; sie geht von der Siegstraße (Bezirksstraße) bei Halst aus, führt durch das Ottersbacherthal nach Schönenberg an die Brohler Bezirksstraße, sie verbindet also die Brohlstraße mit der Siegstraße und dem Bahnhof der Deuz-Gießener Eisenbahn bei Sitorf, und ist ihr Ausbau durch die gesteigerte Frequenz geboten worden. Die Länge beträgt 2808 Ruthen.

Wird genehmigt.

3. Die Sitorf-Kircheipstraße; sie geht zu Sitorf von der Siegstraße durch das Mühleipenthal über die Orte Mühleip und Obereip und mündet bei Kircheip in die

Köln-Frankfurter Staatsstraße. Da nun Kircheip einen Knotenpunkt verschiedener Straßen bildet, so werden alle diese Straßen auf dem kürzesten Wege mit der Deuz-Gießener Eisenbahn und mit dem Rheine verbunden und ist deren Vollendung besonders wünschenswert. Die Länge der Straße ist 314 Ruthen.

Wird genehmigt.

4. Die Spitze-Kesselsdümmerstraße; diese geht bei Spitze aus der Mülheim-Wipperfürther Bezirksstraße und bildet die Verlängerung der Bezirksstraße von Bensberg nach Spitze, führt über Schanze, Schnappen, Bechem nach Kesselsdüm und mündet im Regierungsbezirk Düsseldorf zu Stumpf in die Dümmwald-Dabringhausen-Kammerförsterhöher Bezirksstraße; es wird also durch diese Straße die Verbindung mit dem Regierungsbezirk Düsseldorf, namentlich mit dem Kreise Kempe herbeigeführt. Der im Regierungsbezirk Düsseldorf liegende Theil der genannten Straße wird ebenfalls dort auf den Bezirksstraßenfonds zu nehmen sein und bei den Anträgen für Düsseldorf beantragt werden. Die ganze Länge im diesseitigen Regierungsbezirk beträgt 2562 Ruthen.

Wird genehmigt.

Die fünfte Straße darf ich übergehen, da sie bereits auf den Bezirksstraßenfonds übernommen ist.

5. Die Müllerhaide-Auchel-Straße im Kreise Waldbroel geht bei Müllerhaide von der Derichlag-Rothemühler-Bezirksstraße aus, führt über Einspert und Zinfernath und mündet bei Auchel in die Brückermühle-Respener-Bezirksstraße; sie hat eine Länge von 1420 Ruthen. Auch diese Straße schließt viele bis jetzt dem Verkehr entzogene Gegenden auf und erleichtert die Verbindung und Communication nach allen Seiten hin.

Wird genehmigt.

6. Die Denklingen-Morsbacher Straße, ebenfalls im Kreise Waldbroel gelegen, verbindet den Ort Denklingen an der Wiehlmünden-Rothel-Bezirksstraße durch das Wissenthal mit der Wissel-Wilbergerhütterstraße bei Morsbach; eine Zweigstraße geht bei Hülfert ab nach Borberg bei Waldbroel; auch sie verbindet das hinter ihr liegende Land mit der Deuz-Gießener Eisenbahn und wird so dazu beitragen, den Mineral-Reichthum des Wissenthals zu verwerthen.

Es ist Absicht, diese Straße über Steeg und Friejenhagen nach Siegen im Regierungsbezirk Arnsberg fortzusetzen, wodurch die Straße eine Haupt-Verkehr-Straße wird, und an Wichtigkeit noch gewinnt. Die Zweigstraße nach Borberg ist eine Verbindung mit dem Kreisorte Waldbroel und zugleich mit der Bezirksstraße durch das Broelthal.

Die Hauptstraße hat eine Länge von 2850 Ruthen
Die Zweigstraße von 1262 "

zusammen 4112 Ruthen

Wird genehmigt.

Der VII. Ausschuss kann sich nur dahin aussprechen zc. siehe S. 316 der Verhandl. bis: „der ständische Commissar Graf Kesselrode und dessen Stellvertreter Schaurte sind noch Mitglieder des Landtags.“

C. Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Siehe Seite 316—320 bis: „Der ständische Commissar Hauptmann a. D. Münster und dessen Stellvertreter

Commerzienrath von der Heydt sind noch Mitglieder des Landtags.“

Sämmtliche Ausschuß-Anträge werden genehmigt.

Abgeordneter **v. d. Heydt**: Ich möchte den Herrn Commissar bitten, über 2 Punkte in diesem Etat eine nähere Aufklärung zu geben: 1) weshalb in den Ausgaben zu der Position 1 von einem Extraordinarium die Rede ist. Weshalb ist hier zu der gewöhnlichen Unterhaltung ein Extraordinarium von 100 Thlr. per Meile festgesetzt; 2) weshalb ist für diesen Regierungs-Bezirk, abweichend von den übrigen, ein so sehr großer Bestand nothwendig für den Straßenbau? Und daran möchte ich die Frage knüpfen, ob in Folge dessen, da er schon so hoch angewachsen ist, nicht eine Ermäßigung des Zuschlags stattfinden kann?

Referent **Münster**: Was das Erstere betrifft, so sind auf den bereits seit langen Jahren übernommenen Bezirksstraßen einzelne Strecken, die durch frühere mangelhafte Construction sich geknickt haben, oder wo bei steilen Höhen viel Wasser abgetrieben wird, — solche einzelne Stellen, die nicht im ganzen Straßenzuge der Reparatur unterworfen werden, besonders hergestellt worden. Die Vorlage der Rechnungen der königl. Regierung weist die Kosten über jede einzelne Strecke nach, welche Verwendung im nächsten Jahre das Geld haben soll. Es soll z. B. jetzt eine der Straßen neu mit Kies belegt werden; das ist freilich eine regelmäßige Ausgabe. Wo jedoch ein Turnus noch nicht da ist und eine besondere Nachhilfe als nothwendig sich herausstellt, für solche Fälle sind diese 3080 Thlr. voraussichtlich ausgeworfen. Was ferner den hohen Bestand betrifft, so erinnere ich Sie daran, daß wir auf dem vorletzten Landtage, nicht auf dem letzten, wo unsere Fonds bedeutend geschmolzen waren und wir nicht mehr ausstamen, den Zuschlag auf 3¹/₂ Prozent erhöhten. Dadurch ist jetzt diese Ansammlung entstanden. Wir werden aber noch eine Menge von Bezirksstraßen im Regierungsbezirk zur Aufnahme bekommen, und da einmal erhöht werden mußte und wegen der Ein Sammlung nicht gut um ein achtel Prozent sich erhöhen ließ, so ist der Modus angenommen worden, daß die runde Summe von 100 Thlr. festgesetzt wurde. Im Kreise Siegburg z. B. sind das die ersten Bezirksstraßen, der Kreis Kenney hat auch nur wenige, und noch mehrere Kreise auf dem rechten Rhein-Ufer sind sehr schlecht mit Bezirksstraßen versehen.

Die Gemeinden haben sich vielfach geweigert und Bedenken getragen, die Kosten anzulegen, haben aber immer mehr die Ueberzeugung gewonnen, daß Nichts nützlicher ist, als die Anlegung von Straßen.

Marschall: Da weiter nichts bemerkt wird, so würde die Position angenommen sein.

Abgeordneter **Münster**: Als ständischer Commissar fungire ich und als mein Stellvertreter der Commerzienrath v. d. Heydt, wir beide sind noch Mitglieder des Landtags.

Marschall: Dazu ist nichts zu erwähnen.

Die entsprechenden Anträge sind erledigt und wir haben nur noch die Adresse zu vernehmen.

Referent Abgeordneter **Münster**: Die Anträge zerfallen in 2 Theile, zunächst in solche, welche Sr. Majestät dem Könige vorgelegt werden müssen, und dann in solche, welche nur an das Ober-Präsidium zu ergehen haben.

Ich erlaube mir zuerst die an Se. Majestät den König gerichtete Adresse vorzulesen.

(geschickt).

Marschall: Es wird wohl nichts dagegen zu erinnern sein.

(Pause.)

Sie ist angenommen.

(Hierauf wird das Schreiben an den Ober-Präsidenten vorgetragen).

Dagegen wird die Versammlung auch nichts zu erinnern haben.

Es ist noch ein Antrag eingegangen des Abg. Frhrn. v. Leykam und Genossen, betreffend die Erhöhung des Barrieregeldes auf den Bezirksstraßen der Rheinprovinz für das schwere Fuhrwerk.

Der Antrag wird dem VII. Ausschusse überwiesen.

Ich würde jetzt den Abg. v. d. Heydt erlauben, das Referat über die Restauration der Pfarrkirche zu Braunweiler zu erstatten.

Der Referent v. d. Heydt erstattet hierauf den Bericht des V. Ausschusses, betr. einen Zuschuß für die Restauration der Pfarrkirche zu Braunweiler.

Der Ausschuß beantragt folgende Resolution:

Um der Pfarrgemeinde Braunweiler die Beschaffung und Verzinsung der zur Restauration der Pfarrkirche erforderlichen Geldmittel zu erleichtern, beschließen die zum 17. Rheinischen Provinzial-Landtage versammelten Stände die seitherige jährliche Retribution von 100 Thlr., welche die Provinzial-Arbeits-Anstalt zu Braunweiler für Mitbenutzung der Pfarrkirche an die dasige Kirchenfabrik zahlt, auf die Summe von 250 Thlr. zu erhöhen, von dem Zeitpunkt ab, wo die in Aussicht genommene Restauration der Pfarrkirche gesichert ist.

Marschall: Ich eröffne hierüber die Discussion.

Abgeordneter **Schult**: Der Ausschuß hat beantragt, den Beitrag, den die Anstalt Braunweiler für Mitbenutzung der Kirche zahlt, auf 250 Thlr. zu erhöhen. Ich kam mich mit dem Antrage und den Ausführungen des Ausschusses nicht einverstanden erklären. Nach meiner Meinung war der Bischof zu der Verordnung vom 12. November 1812 nicht berechtigt, wodurch er der Anstalt die Mitbenutzung der Pfarrkirche zu Braunweiler überwiesen hat. Diese frühere Benediktiner-Kirche war im Jahre 1803, als Braunweiler zur Pfarre erhoben wurde, der Pfarre als Succursal-Kirche ohne Vorbehalt und Bedingung vom Staate geschenkt worden; es hatte demnach weder der Bischof noch die Civilbehörde das Recht über diese Kirche, Eigenthum der Pfarrgemeinde zu verfügen. Dann trat noch von dieser Zeit das Decret vom 30. December 1809 in Kraft, nach welchem die Kirchen-Verwaltung das Recht hat, mit Genehmigung des Bischofs Räume in der Kirche zu vermieten, oder gegen Entschädigung abzugeben. Keiner anderen Behörde steht dieses Recht zu, und demnach sind nach meiner Ansicht die

vom Bischöfe getroffenen, vom Präfekten und Minister genehmigten Bestimmungen null und nichtig, und daraus folgt, daß, wenn die erste Grundlage ungültig ist, alle auf Grund derselben gepflogenen Verhandlungen und daraus gezogenen Consequenzen unguiltig sind. Ich bin ferner der Meinung, daß der abgeschlossene Vertrag zu bestehen aufgehört hat. Er wurde im Jahre 1813 für das damalige *dépôt de mendicité* des Provinzial-Departements abgeschlossen. Dieses *dépôt de mendicité* besteht aber nicht mehr, wir haben jetzt eine Arbeits-Anstalt für 4 Regierungsbezirke, die mit dem frühern Depot nichts gemein hat. Der Gegenstand, wofür die Bestimmungen erlassen sind, besteht nicht mehr, folglich hört der geschlossene Vertrag auf, zu sein.

Es muß daher der Pfarrgemeinde das Recht zugestanden werden, der Anstalt den Mißgebrauch der Kirche zu kündigen. Wenn von der Majorität des Ausschusses dieses Recht bestritten und nur der Anstalt dieses vindicirt worden, indem man sich auf den Beschluß des Präfekten beruft, worin es heißt: „*que l'ordre des choses établi ne sera que provisoire et sera revocable, lorsque le bien du service de l'établissement et les circonstances l'exigeront.*“ So kann ich diese nur für die Anstalt in Anspruch genommene Berechtigung der Kündigung nicht anerkennen. Ich schließe vielmehr daraus, daß, weil der Präfekt die Kündigung vorbehalten hat, sie auch der Pfarrgemeinde zustehen muß und es auch nirgendwo geschrieben steht, daß der Bischof die Bestimmungen *ad perpetuum* erlassen hat. Die königliche Regierung zu Köln ist auch der Meinung, daß der Pfarrgemeinde das Recht zusteht, das Verhältniß aufzulösen.

Abgesehen von aller Verpflichtung und von allem Recht muß es wünschenswerth erscheinen, wenn eine Verständigung stattfindet. Mit einem jährlichen Zuschuß von 150 Thlr. kann nicht gebant werden und vielleicht fällt der Pfarrgemeinde ein zu kündigen, und die Anstalt vor die Thür zu setzen. Dann würde die Provinz in die Lage kommen, eine neue Kirche zu bauen und wenigstens 10,000 Thlr. verwenden zu müssen. Um alle Störungen zu vermeiden, schlage ich vor: der Pfarrgemeinde anstatt eines jährlichen Zuschusses von 150 Thlr. zur Reparatur der Kirche 4500 Thlr. zu bewilligen, unter der Bedingung, daß dieser Betrag zurückgezahlt werde, wenn eine Kündigung von Seiten der Gemeinde erfolgen sollte.

Abgeordneter **Münster**: Ich wünsche bloß, daß hinzugefügt werde, daß diese Subvention nur so lange bewilligt werde, als die Kirche von der Anstalt benutzt wird.

(Der Marschall bemerkt, daß dies als ein neuer Antrag besonders formulirt werden müsse.)

Abgeordneter **Sonken**: Meine Herren, es gibt ein altes Sprichwort: Bange machen gilt nicht, und dieses alte Sprichwort möchte ich heute anwenden auf den Vortrag des Herrn Schult. Ich gebe zu, daß die Rechtsfrage in der Sache ziemlich zweifelhaft ist, ich gebe zu, es läßt sich darüber streiten, ob der Bischof Bertholet Jahre lang nachher, nachdem die Kirche *suprimirt*, und der Gemeinde zurückgegeben worden war, nun noch besondere Bedingungen an die Benutzung dieser Kirche knüpfen konnte, oder nicht. Es steht nun aber fest, daß er dennoch dieses gethan, indem er mit der Benutzung dieser Kirche die Verpflichtung verband, das *dépôt de mendicité* mit aufzunehmen in die

Kirche, und zwar gegen eine Entschädigung von so und so viel hundert Francs. Der Präfekt, der dieses Abkommen schloß, legte dasselbe dem Minister des Innern und des Kultus vor, und dieser genehmigte es.

Aus dem Provisorium kann das Recht des Kirchenvorstandes nicht hergeleitet werden, das Verhältniß zu lösen, denn bei Genehmigung des Projectes zwischen Bischof und Präfekt fügte der Minister hinzu, es sei ein provisorisches bloß in dem Sinne, daß die Anstalt das Kündigungsrecht habe, falls sie von der Kirche keinen Gebrauch machen wolle.

Dagegen bin ich mit der Ansicht des Collegen Schult einverstanden, daß eine Veränderung in dem ursprünglichen Verhältniß dadurch eingetreten ist, daß jetzt die Benutzung der Kirche zu Branweiler sich nicht mehr auf das *Dépôt de mendicité* beschränkt, sondern Sache einer Provinzial-Anstalt geworden ist, während jenes Depot nur das Meer-Departement, also nur einen Theil der Provinz umfaßte. Die Frage nun, ob mit Rücksicht auf dieses neue Verhältniß das heutige zwischen dem Kirchenvorstande und der provinzialständischen Vertretung bestehende Verhältniß gelöst werden kann, halte ich für ziemlich gleichgültig und zwar aus dem Grunde, weil ich gar nicht glaube, daß, wenn der Kirchenvorstand kündigen kann, es ihm jemals einfallen wird, zu kündigen. Die Kirche dient für beide Zwecke; es werden nicht bloß ein paar hundert Franken für die Benutzung gegeben. Dann könnte man vielleicht verlangen, daß noch größere Anstrengungen gemacht und mehr gezahlt werden sollte.

Sie haben nämlich aus dem Vortrage des Referenten entnommen, daß nicht weniger als 600 Thaler auf den Besoldungs-Etat der Anstalt übernommen worden sind, um den Pfarrer zu besolden, der gleichzeitig der Seelsorger der Branweiler Anstalt ist. Der Pfarrer ist aber ein wichtiges Mitglied des Kirchenvorstandes und ich bin der Ansicht, daß er gegen die Kündigung des heutigen Verhältnisses sich aussprechen wird, weil er sonst 600 Thlr. jährlich verlieren würde. Dies wird sicher zur Verständigung beitragen. Diese Societät der Interessen wenn ich es so nennen soll, — können wir sehr gut acceptiren: sie macht auch dem Herrn Pfarrer keine Schande.

Meine Herren: Die Frage würde anders liegen, wenn nachgewiesen worden wäre, daß Branweiler in dem Maße gegenwärtig bevölkert sei, daß mit Rücksicht auf deren Zuwachs die Kirche vergrößert werden müßte; dann hätte die Sache allerdings etwas für sich. Der Vorstand könnte sagen, das Bedürfniß zur Vergrößerung ist durch Euch entstanden. Dies kann er jetzt nicht sagen. Es handelt sich nur um Reparaturen. Diese werden stets nöthig sein und bleiben, es möge nun die Anstalt verlegt werden oder nicht; der Kirchenvorstand hätte also ohnehin diese Last zu tragen. Nun frage ich, ob es so vernünftigen Leuten, wie dem Collegen Schult, jemals einfallen würde, den Entschluß zu fassen, jenen Zuschuß einbüßen zu wollen, einen Zuschuß, der nach dem Antrage des Ausschusses für die Benutzung der Kirche auf 250 Thlr. erhöht werden soll, also im Ganzen die Summe von 850 Thlr. in die Schanze zu schlagen.

Ich kann mich also nur für den Antrag des Ausschusses aussprechen.

Abgeordneter **Jrhr. v. Rynsch**: Ob wir ein Recht haben oder nicht, dies ist bereits sehr weitläufig erörtert

worden; da ich selbst keine juristischen Kenntnisse besitze, so will ich mich darauf nicht einlassen.

Meines Erachtens handelt es sich hier um Billigkeit. Die Kirche zu Bramweiler ist einer Reparatur bedürftig — es soll ein Prachtbau gewesen sein —, und muß jetzt auf das nothwendigste reparirt werden, sie wird noch ein- weilen von uns mitbenutzt. Ich finde nur, daß dies an sich keine Annehmlichkeit ist, und daß es wohl besser wäre, künftig eine eigene Kirchengemeinde einzuführen.

Ein Beitrag von 250 Thlr., wie vorgeschlagen wird, kann den Bramweilern nichts helfen; sie wollen bauen, das wissen wir auch, und da muß ich mich dem Antrage des Abg. Schult anschließen, daß wir ihnen eine Summe bewilligen, ohne uns auf die Rechtsfrage selbst weiter einzulassen, in der Weise wie Herr Schult bereits vorgeschlagen hat, indem wir eine Summe von 4500 Thlr. bewilligen.

Abgeordneter **Simons**: Zuerst erlaube ich mir, die Bemerkung des Abg. für Aachen, daß Herr Schult Mitglied des Kirchenvorstandes in Bramweiler sei, dahin zu rectificiren, daß derselbe nicht einmal dem betreffenden Kreise angehört. Sodann erlaube ich mir kurz das Rechtsverhältniß zu resumiren. Die Abtei und Kirche zu Bramweiler wurde suppressirt; im Jahre 1803 schenkte der Kaiser Napoleon durch ein Decret der Gemeinde die Abteikirche ohne Vorbehalt. Die Abtei selbst blieb ein Eigenthum des Staates. In demselben Jahre trat schon die Kirche zu Bramweiler in die Reihe und die Rechte der Succursal- pfarren; bis dahin gehörte Bramweiler zum Pfarrverbande einer benachbarten Ortschaft. Im Jahre 1809 wurde durch ein anderes Decret des Dépôt de mendicité in dem Abteigebäude zu Bramweiler gegründet und im Jahre 1811 sind die ersten Bettler darin aufgenommen worden. Erst im Jahre 1813 befahl der damalige Diöcesan-Bischof im Einverständniß mit dem Präfecten dem Kirchenvorstande, einen Vertrag abzuschließen mit der Direction der Anstalt, wonach die Pfarrkirche gegen geringe Vergütung die Verpflichtung übernehmen mußte, den Detinirten während des Gottesdienstes einen abgeschlossenen Raum der jetzt mehr als die Hälfte der Kirche einnimmt, zu überlassen. Es ist schon von dem Abg. Conzen gesagt worden, daß eine solche autocratische Präfectemvirthschaft gesetzlich nicht zulässig war und heute halte ich eine solche Verfügung nicht mehr für möglich. Es ist nun allerdings eine Rechtsfrage geworden ob der damals abgeschlossene und nicht erneuerte Vertrag, der auf höhern Befehl von dem Kirchenvorstande mit dem Dépôt de mendicité gethätigt worden ist, heute noch zu Recht bestehe. Juristen, welche darüber gehört worden sind, haben diese Frage verneint, auch aus dem Grunde, weil der Vertrag mit der Direction des Dépôt de mendicité für das Roer-Departement abgeschlossen worden sei, welches heute nicht mehr bestehe. In Bramweiler sei jetzt eine Arbeitsanstalt, welche vier Regierungsbezirke umfasse und sich weit über die Grenzen des ehemaligen Roer-Departements ausdehne. Die Regierung soll ebenfalls auf diese Rechts- anschauung eingegangen sein, und sie hat dem Kirchenvorstande vorgeschlagen: die Errichtung eines Zuschusses zu den Baukosten zu befürworten, wenn derselbe der Regierung das Recht einräumen wolle, für ewige Zeiten die Kirche durch die Bewohner der Anstalt mitbenutzen zu lassen. Der Kirchenvorstand und die Gemeinde sind aber auf diese Zumuthung nicht eingegangen; sie waren aber bereit, das eventuell hergegebene Geld zurückzugeben, falls von ihnen

die Mitbenutzung der Kirche durch die Detinirten gekündigt werde. Die Regierung hat diesen Vorschlag unter den von dem Herrn Referenten vorgetragenen Bedingungen angenommen. Wenn nun weiter gesagt worden ist, der Pfarrer würde sich wohl hüten, einen solchen Antrag zu stellen, oder solchen Beschlüssen des Provinzial-Landtages, wenn sie nicht im Sinne der ständischen Commission ausfallen möchten zu widersprechen, so kann ich das Verständniß zur Eache nicht einsehen. Einen Geistlichen muß die Anstalt haben; ob es der Pfarrer des Ortes oder ein anderer Geistlicher ist, dürfte gleichgültig sein; es wird nicht der Pfarrer als Pfarrer aus Provinzialmitteln, sondern der Geistliche der Anstalt besoldet, welchem für die Detinirten die Seel- sorge obliegt.

Ich würde mich nun dem Antrage des Herrn Schult anschließen und bitten, der Landtag wolle beschließen, aus den disponiblen Fonds der Bramweiler Anstalt, deren jetzige Summe ich nicht weiß, die aber früher 80 Tausend Thaler betrug, der Kirche eine Unterstützung zuzuwenden für die Mitbenutzung derselben durch die Detinirten, mit der Verpflichtung, diese Summe wieder zurückzuzahlen, wenn die Benutzung aufhören sollte. Falls jedoch der Landtag auf diesen Antrag nicht eingehen sollte, so würde ich subsidiarisch den Antrag stellen, die jährliche Retribution von 250 Thlr auf 300 Thlr. zu erhöhen.

Referent **von der Heydt**: In Bezug auf die Bemerkungen des Herrn Schult erwiedere ich, daß der Ausschuß sich gar nicht über die Rechtsfrage ausgesprochen hat, es waren darüber die Ansichten getheilt. Diese Rechtsfrage, ob der Kirchenvorstand das Recht habe, das Verhältniß zu kündigen, ist bei Seite gelassen, und wir sagen nur, daß wir, um nicht einer Kündigung ausge- setzt zu sein, so lange den Beitrag zahlen, und, wenn diese erfolgt, so hört auch der Beitrag auf.

Abg. **Baum**: Die Rechtsfrage ist weitläufig dis- cutirt worden; ich beziehe mich aber auch darauf, daß die angeführten Billigkeitsgründe völlig erschöpfend sind. Wenn aus der Bramweiler Anstalt jährlich 600 Thlr. an den Geistlichen gezahlt werden, und auch noch 200 Thlr. Zuschuß gegeben wird für Reparaturen und für das Nutzungsrecht, so ist, glaube ich, alles geschehen, was von Seiten der Provinz geschehen und erwartet werden kann. Ich habe mich daher im Ausschuß dem Referat völlig angeschlossen, und spreche gegen den Vor- schlag, eine Summe von 4500 Thlr. zu bewilligen. Sollte aber eine Summe gegeben werden, so wäre ich noch eher dafür, selbstständig für die Anstalt eine Kirche zu bauen, die vielleicht bei kleinen Verhältnissen 7—8000 Thlr. kosten würde, als auf eine solche Gemeinschaft ein- zugehen. Ich trete auch dem Herrn von der Ritterchaft entgegen, welcher eine Erhöhung des Zuschusses von 250 Thlr. auf 300 Thlr. wünschte, und kann mich nur mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden erklären.

Abg. **Jhr. v. Leykam**: M. H.: Nach den gesetz- lichen Bestimmungen werden die Cultuskosten aufgebracht durch Zuschläge auf die Staatssteuer, insofern das eigene Vermögen nicht ausreicht. Die Anstalt und ihre Be- wohner zahlen keine Staatssteuer, und daher halte ich es für angemessen, daß, wenn sie die Kirche benutzen, auch für die Mittel eintreten, welche der Neubau erfor-

dert. Aus diesem Grunde unterstütze ich den Antrag des Herrn Schult.

Abg. **Schult**: Von den Herren Baum und Conzen ist eben gesagt worden, daß außer der jährlichen Retribution jährlich 600 Thlr. für den Pfarrer von Brauweiler gezahlt werden und daß die Pfarrgemeinde sich demnach hüten werde, das bestehende Verhältniß aufzuheben. Hierauf erwiedere ich, daß der Pfarrer von Brauweiler allerdings die Functionen des Anstalts-Geistlichen wahrnimmt und 600 Thlr. bezieht, dieses aber kein Interesse für die Pfarrgemeinde hat, sie weder Nutzen noch Schaden davon hat, und es wird ihr ganz gleich sein, ob die Anstalt ihren eigenen Geistlichen hat oder nicht.

Marshall: Die Discussion ist geschlossen. Der Ausschuß trägt darauf an, die Zuschüsse, welche zur Kirche gegeben werden, anstatt irgend einer ein für alle Mal zu gebenden Summe, auf 250 Thlr. zu erhöhen. Hr. Schult beantragt, ein für alle Mal eine Summe von 4500 Thlr. zur Restauration der Kirche zu geben, und die jährlichen Zuschüsse zu lassen wie sie sind. Dann schließt sich der Abg. Hr. v. Rynsch und ebenso Hr. Simons an, welcher letzterer aber sich eventuell auch dem Antrage des Hrn. Referenten anschließt und wünscht, statt 250 Thlr. 300 Thlr. subsidiarisch zu geben. Schließlich beantragt Herr Münster, 250 Thlr. so lange zu bewilligen, als man der Anstalt auch die Benutzung der Kirche gestattet. Ich setze überhaupt auch bei den übrigen Anträgen voraus, daß die jährlichen Beiträge nur so lange gezahlt werden sollen, als der Vertrag nicht gekündigt wird, und daß Baugelder, wenn sie heute bewilligt werden, in eintretendem Falle zurückgezahlt werden.

Es handelt sich also zuerst um den Antrag des Abg. Schult, der von dem Antrage des Ausschusses sich am weitesten entfernt und der dahin geht, anstatt jährlich 150 Thlr. zu zahlen, 4500 Thlr. zur Restauration der Kirche zu Brauweiler beizutragen unter der Bedingung, daß, wenn das alte Verhältniß durch die Pfarrgemeinde gekündigt werden sollte, letztere gehalten sein soll, die 4500 Thlr. zurückzuzahlen.

Ich bitte diejenigen, die gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben.

(Die Minderheit dafür.)

Der Antrag ist verworfen.

Meine Herren, nun kommen wir zu dem Antrag des Abgeordneten Simons: die jährliche Retribution von 100 Thaler auf 300 Thaler zu erhöhen.

(Nach vorgenommener Probe und Gegenprobe beschließt der Marshall die namentliche Abstimmung.)

Der Namensaufruf erfolgt und es antworten hierbei:

Mit Ja:

Aldringen
Hr. von Bourscheidt.
Graf von Beißel.
Bartels.
Bremig.
Bachem.
Clemens

Hr. von Cerde.
" von Fürstenberg-Loersfeld.
" von Fürstenberg-Borbeck.
" Raig von Freng.

Frings.
Frenger.
Hr. von Gevr.
Graf von Goltstein.
Guittienne (Niedaltorf).
Guittienne (Jhn).
Graff.
Graf von Hoensbroech.
Graf von Hompesch.
Janzen.
Klostermann.
Hr. von Leykam.
Hr. von Nylus.
Graf von Nesselrode.
Dr. Roeggerath.
Kußbaum.
Paulßen.
Hr. von Rynsch.
Reusch.
Hr. von Solemacher-Grünhaus.
Graf von Spec
Hr. von Spies-Büllesheim.
Simons.
Seulen.
Schult.
Graf von Schaesberg.
Schmidt.
Wachter.
Zores.
Hr. von Waldbott-Bassenheim-Bornheim.

Mit Nein:

Adams.
Berger.
von Berg.
Baum.
Boeninger.
Conzen.
Hr. von Dalwigk.
von Eynern.
Gemünd.
Gruhn.
von der Heydt.
Hardt.
Hort.
Hunzinger.
Jimmich.
Kampf.
Kellermann.
Hr. von Loë.
Limbourg.
Dr. Lexis.
Münster.
Hr. von Nyvenheim.
Pilgram.
Dr. Niegel.
Roth.
Rolshoven.
Hr. von Solemacher-Antweiler.

Schund.
Dr. Wurzer

Gefehlt haben:

Becker.
Bonck.
Fürst zu Salm-Dyck.
Schroeder.
Schaurte.

Es haben gestimmt 41 mit Ja, 29 mit Nein.

Der Antrag des Abg. Simons ist mithin angenommen, wonach der Antrag des Ausschusses mit der Modification angenommen ist, daß anstatt 250 Thaler nunmehr 300 Thaler zu bewilligen sind.

Marschall: Das Referat ist erledigt. Ich ersuche den Herrn Referenten v. d. Heydt, das Referat des VIII. Ausschusses über die Provinzial-Hülfskasse vorzutragen.

Der Referent v. d. Heydt erstattet den betreffenden Bericht Nr. 53, 54 u. 55 des Journals.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

„daß es der Direction der Provinzial-Hülfskasse gestattet werde, Depositen von Privaten auf eine jährige oder halbjährige Kündigung zu einem der resp. Dauer der Kündigungsfrist angemessenen Zinsfuß anzunehmen,“ und bittet die Versammlung, diesen Antrag zu ihrem Beschluß zu erheben.

Je nachdem die beantragte Maßregel von Erfolg sein möchte, wird die Erneuerung jenes andern Antrages: „An Private außer den in §§. 8 und 9 des Statuts bezeichneten Fällen auch zur Abtragung von Hypotheken-Schulden, zur Abfindung der Miterben und zur Ablösung von Servitut-Darlehen zu ertheilen,“ für eine spätere Diät vorbehalten.

Marschall: Es wird die Discussion darüber eröffnet.
(Es verlangt Niemand das Wort.)

Der Antrag des Ausschusses ist angenommen und wird ein Schreiben an den Herrn Ober-Präsidenten zu erlassen sein.

Derselbe Referent fährt in der Berichterstattung über die Provinzial-Hülfskasse fort, (Nr. 52) und trägt der Ausschuß darauf an: „Der Landtag wolle die statutenmäßige Dechargierung unter Anerkennung der guten Geschäftsführung aussprechen.“

Die Decharge wird ertheilt.

Derselbe Referent erstattet einen Bericht über den Grundsteuer-Deckungsfonds. Nr. 9 d. Journ.

Ein Antrag ist nicht gestellt.

Der Ausschuß constatirt mit Genugthuung, daß die königliche Regierung zu Trier auf das Monitum des 16. Provinzial-Landtags, dahin gerichtet, daß die Unterstütungen nicht rasch genug erledigt worden seien, Vorkehrung getroffen hat, künftig das betreffende Verfahren zu beschleunigen.

Der Referent Frhr. v. Solemacher-Antweiler erstattet einen Bericht des III. Ausschusses über die Petition des Bürgermeisters und der Stadtverordneten zu Münster, betreffend die Reparatur der dortigen Gymnasial- und Jesuitenkirche.

Der Ausschuß beantragt: „Die hohe Ständeversammlung wolle den in der Petition des Bürgermeisters, der Beigeordneten und Stadtverordneten d. d. Münster, 30. September 1864 gestellten Antrag ablehnen und zur Tagesordnung übergehen.“

Marschall: Wenn sich Niemand zum Worte meldet, nehme ich an, daß Sie gar keine Discussion wünschen, und der Antrag des Ausschusses: zur Tagesordnung überzugehen, angenommen sei.

(Pause.)

Er ist angenommen.

Er wird mit einem Schreiben an die Petenten zurückgehen.

Nun kommt die Petition des Bürgermeisters und der Stadtverordneten von Cleve, die Erhöhung des Servisgeldes betreffend.

Referent Frhr. v. Solemacher-Grünhaus verliest den Bericht. Der Antrag des Ausschusses geht dahin: Die hohe Versammlung möge von Sr. Majestät dem Könige erbitten, die Stadt Cleve zu einer Servis-Stadt erster Klasse zu erklären.

Marschall: Die Discussion ist eröffnet. Wenn nichts dagegen erinnert wird, nehme ich an, daß Sie dafür sind, eine entsprechende Adresse an Se. Majestät zu richten. Wird angenommen.

Derselbe Referent erstattet einen Bericht über die Petition eines gewissen Courth, die ein Mitglied der hohen Versammlung zu der seinigen gemacht hat, wegen Ueberbürdung mit Einquartierung zu Niederzindorf.

Der Ausschuß stellt in Erwägung aller angeführten Gründe den Antrag: der hohe Landtag wolle in einer Adresse bei Sr. Majestät dem Könige erbitten, Allerhöchstderselbe möge bis dahin, daß das in dem Landtags-Abschiede vom 15. November 1862 in Aussicht gestellte Gesetz über anderweite Regulierung der Einquartierungslast zu Stande gekommen, den Allerhöchstdigst bewilligten Zuschuß von 2 Sgr. 6 Pf. pro Mann und Tag auf 5 Sgr. erhöhen.

Abgeordneter **Münster:** Ich möchte bitten, daß der Antrag etwas modificirt werde, daß nämlich darin gesagt werde: für die jährlich durch Manöver u. s. w. heimgesuchten Ortschaften.

Referent Freiherr v. Solemacher-Grünhaus: Dann würde es nicht heißen dürfen, daß der Zuschuß erhöht werde. Er ist nur bewilligt für gewisse Ortschaften, für andere Orte existirt er nicht.

Abgeordneter **Baum:** Es fragt sich, ob nicht hinzugefügt werden möchte, „bis zum Erlaß des in Aussicht gestellten Gesetzes“.

Referent Freiherr v. Solemacher-Grünhaus: Dies steht darin. Der Antrag lautet nämlich: Der hohe Landtag wolle in einer Adresse bei Se. Majestät dem Könige erbitten, Allerhöchstderselbe möge bis dahin, daß das in dem Landtags-Abschiede vom 15. Nov. 1862 in Aussicht gestellte Gesetz über anderweitige Regelung der Einquartierungslast zu Stande

gekomen, den Allergnädigt bewilligten Zuschuß von 2 Sgr. 6 Pf. pro Mann und Tag auf 5 Sgr. erhöhen.

Abgeordneter v. Gynern: Würde es nicht angemessener sein, im Eingange des Antrages zu sagen, daß des Königs Majestät geruhen möge, das baldige Zustandekommen des schon so lange in Aussicht gestellten Einquartierungs-Gesetzes Allergnädigt zu veranlassen, und bis dahin einstweilen diese Erhöhung zu bewilligen?

Abgeordneter Nolshoven: Nach meiner Ansicht ist das baldige Zustandekommen des Gesetzes, welches das Einquartierungsweisen regelt, noch nicht zu hoffen. Darüber können noch Jahre vergehen. Daher möchte ich vor allen Dingen darum bitten, daß wir bis dahin bei dem Satze von 5 Thlr., wie im Referat vorgeschlagen wird, stehen bleiben.

Marshall: In dem Landtagsabschied vom 15. November 1862 ist uns ein solches, das Einquartierungsweisen regelnde Gesetz in Aussicht gestellt worden. Wenn wir nun jetzt schon wieder des Königs Majestät urgiren wollen, so ist das allerdings eine Frage, worüber auch discutirt werden kann. Die jetzige Frage aber ist: Soll den genannten Bewohnern unserer Provinz, welche denen der anderen Provinzen gegenüber eine verhältnißmäßig große Last zu tragen haben, indem sie für die Einquartierung verhältnißmäßig nicht entschädigt werden, dadurch geholfen werden, daß der Servis von 2½ Sgr. auf 5 Sgr. erhöht wird?

Abgeordneter Baum: Ich erlaube mir zu beantragen, daß auch die anderen Orte darunter begriffen werden, daß also aller Orten, wo Einquartierung stattfindet, der ausreichende Zuschuß gegeben werde.

Abgeordneter Nolshoven: Ich wollte nicht beantragen, daß in allen Orten bei Durchmärschen dieser Servisatz gegeben werde, sondern ich habe blos die Umgebung der Bahner Heide im Kreise Mülheim, und der Spellerer Heide bei Wesel im Auge.

Abgeordneter Bremig: Ich glaube, daß das Referat mit dem Antrage die Sache vollständig erschöpft. Die Petition kommt aus einer Gegend, wo bereits Zuschüsse bewilligt sind. Es wird aber nachgewiesen, daß diese nicht ausreichend sind. Nun wird um Abhilfe gebeten, und der Ausschuß beantragt, daß man bitten möge, den Zuschuß auf 5 Sgr. zu erhöhen. Alles was darüber hinausgeht, geht über die uns vorliegende Frage hinaus, und würde selbstständige Anträge darstellen. Wenn aber diese Petition befürwortet wird, dann folgt hieraus, daß auch die andere Frage angeregt wird, und wenn man an maßgebender Stelle über diese Petition beschließen muß, so wird auch in Erwägung gezogen werden müssen, ob eine Erhöhung der Servisgelder blos für einen Theil des Staates stattfinden soll, oder ob die ganze Einquartierungs-Frage zu regeln ist; was bei den deshalb in der ganzen Provinz laut gewordenen Beschwerden gewiß sehr wünschenswerth wäre.

Abgeordneter Graf Nesselrode: Es scheint mir bedenklich, den Antrag weiter auszudehnen. Der Antrag bezweckt, für eine dauernde Einquartierung die alljährlich wiederkehrt, eine Erleichterung zu beschaffen, und würde die

weitergehende Frage eine ganz andere Basis herbeiführen. Ich bitte daher, den Antrag der Commission anzunehmen.

Marshall: Es fragt sich, ob die Herren auf ihren Anträgen bestehen?

(Die Anträge werden zurückgezogen.)

Dann ist jeder Widerspruch gegen den Ausschuß-Antrag gehoben und würde die betreffende Adresse zu entwerfen sein.

Der Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Herr Dr. Wurzer wolle jetzt das Referat des I. Ausschusses erstatten.

Der Referent Dr. **Wurzer** erstattet den Bericht des I. Ausschusses, betreffend den Entwurf einer Verordnung über die Ausführung der in den Artikeln IX u. XII der Verordnung vom 13. Juli 1827 enthaltenen Bestimmungen über die Provinzial-Landtagswahlen im Stande der Landgemeinden der Rheinprovinz.

Marshall: Ich eröffne die allgemeine Discussion. Da Niemand das Wort verlangt, so können wir zu den einzelnen Paragraphen übergehen.

Referent Dr. **Wurzer:** Der Ausschuß beantragt zur Einleitung, Article 1, daß statt der Worte:

„Nachdem gegenwärtig das ländliche Communalwesen in der Rheinprovinz regulirt ist, bestimme Ich“ etc. es heißen soll:

„Nachdem die Gemeinde-Ordnung in der Rheinprovinz publicirt ist, bestimme Ich“ etc.

Der Eingang wird mit dieser Veränderung angenommen.

Der §. 1 wird unverändert angenommen.

Der §. 2 wird ebenfalls unverändert angenommen.

Zu §. 3 beantragt der Ausschuß zum ersten Passus den Zusatz: „von den grundbesitzenden Mitgliedern“, wonach der erste Passus lauten soll:

„Die Bezirkswähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden werden von den grundbesitzenden Mitgliedern der Bürgermeisterei-Versammlungen aus ihrer Mitte gewählt.

§. 4 Statt „150 Feuerstellen“ soll es heißen: „auf 2000 Seelen.“

Abgeordneter Wächter: Es heißt hier: „aus ihrer Mitte.“ Gehört da der Bürgermeister mit dazu? denn das ist nicht gesagt. Es ist bei uns vorgekommen, daß der Bürgermeister gewählt wurde, der nicht Grundbesitzer war. Die Regierung hatte den Bürgermeister als nicht zur Versammlung gehörig betrachtet, und es muß daher hier gesagt werden, „wozu der Bürgermeister gehört, oder, wozu der Bürgermeister nicht gehört.“

Referent Dr. **Wurzer:** Der Census wählte bisher. Da aber der Bürgermeister als Grundbesitzer selbstredend Wähler und wählbar ist, so haben wir geglaubt, daß durch diesen einfachen Zusatz die Sache vollständig erledigt sei.

Abgeordneter Schult: Es scheint mir sehr bedenklich zu sein, bloß aus der Mitte der Bürgermeisterei-Versammlung zu wählen. Ich würde beantragen, die Worte: „aus ihrer Mitte“ zu streichen.

Abgeordneter Songen: Meine Herren, der Zusatz „aus ihrer Mitte“ ist nicht neu. Die Verordnung vom

Jahre 1827 in Beziehung auf die Ausführung der Provinzial-Ordnung jagt ausdrücklich, daß, sobald das Communal-Wesen regulirt sei, die Bürgermeisterei-Versammlung aus ihrer Mitte zu wählen habe. Wenn nun Herr Schult nicht will, daß die Verordnung v. J. 1827 in diesem Passus aufgehoben werde, so muß der Zusatz bleiben. Der Ausschuß hatte kein Interesse, daran etwas zu ändern. Dagegen hielt es der Ausschuß für wichtig, daß man nicht bloß sage: es werden die Bezirks-Wähler von der Bürgermeisterei-Versammlung aus ihrer Mitte gewählt, sondern zu suppliren: „von den grundbesitzenden Mitgliedern der Bürgermeisterei-Versammlung aus ihrer Mitte,“ — damit das ständische Interesse nicht verloren gehe. Nach der Gemeinde-Ordnung kann nämlich Einer Mitglied der Bürgermeisterei-Versammlung sein, wenn er auch nur 3 Thaler Klassensteuer zahlt. Es können Fälle vorkommen, daß selbst Grenz-Ausseher und dergl. Leute zur Bürgermeisterei-Versammlung gewählt werden, und deshalb glaubte man, daß das ständische Wesen in Beziehung auf den vierten Stand ganz aufgehoben werden würde, wenn man solchen Mitgliedern, die keinen Grundbesitz haben, das Recht einräumen wollte, mit zu wählen.

Abgeordneter **Schult**: Ich würde vorschlagen, daß die Wähler 10 Thaler Grundsteuer zu zahlen haben.

Referent Dr. **Wurzer**: Die Bedingungen des Grundbesitzes sind bereits normirt. Wodurch Jemand Mitglied des Gemeinde-Rathes werden kann, das ist die Norm dafür. Der Antrag des Ausschusses geht also dahin, im §. 3. den Zusatz zu machen:

„die Bezirks-Wähler zur Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden werden von den grundbesitzenden Mitgliedern der Bürgermeisterei-Versammlung aus ihrer Mitte gewählt.“

Abgeordneter **Frings**: Das heißt also, daß nur grundbesitzende Mitglieder auch Wähler sind?

Referent: Wähler und wählbar, ja wohl!

Marschall: Ich stelle demnach das Amendement des Referats zu §. 3 zur Abstimmung, und bitte Diejenigen, die gegen diesen Zusatz sind, sich zu erheben.

(Minderheit.)

Der Zusatz ist angenommen.

Referent: Im §. 4 soll es nun heißen statt „von weniger als 150 Feuerstellen einen,“ „von weniger als 2000 Seelen einen,“ — und statt „auf jede 150 Feuerstellen einen Wähler“, auf jede 2000 Seelen einen Wähler.“

Marschall: Der Unterschied ist also, daß nicht nach den Feuerstellen, sondern nach der Seelenzahl gewählt werden soll.

Wenn nichts dagegen erinnert wird, nehme ich das Einverständnis der hohen Versammlung mit dieser Aenderung an.

(Keine Einwendung.)

Die Aenderung ist angenommen.

Referent: Die §§. 5 und 6 sollen unverändert beibehalten werden.

Marschall: Nun hat der Ausschuß noch einen Wunsch, nämlich den, daß trotz der eingetretenen Aenderung die Bitte hinzugefügt werde, daß es Se. Majestät beim Alten belasse, und dieser Wunsch ist niedergelegt in einem Schreiben an Se. Maj. den König.

Abg. Graf v. **Nesselrode**: Ich glaube, daß es die Debatte sehr abkürzen könnte, wenn der Herr Landtags-Marschall beliebte, die fertige Adresse mit verlesen zu lassen. Es scheint mir, daß in derselben die Idee des Antrages des Ausschusses noch präciser festgestellt ist als in dem Referate, — gleichwohl werde ich mir erlauben, später dagegen zu sprechen.

Marschall: Ich habe nichts dagegen zu erinnern, daß das geschehe, was der Referent zur Beschleunigung der Debatte für dienlich hält.

Der Vortrag der Adresse durch den Referenten erfolgt hierauf.

Marschall: Ich frage, ob Jemand gegen die Fassung dieses Schreibens etwas einzuwenden hat? —

Graf v. Nesselrode hat das Wort.

Abg. Graf v. **Nesselrode**: Mein Antrag, die Adresse gleichzeitig vorzutragen, geschah aus dem Grunde, weil sie mir nicht ganz das in dem Referate Enthaltene auszudrücken scheint. Ich habe dies schon in der Commission ausgesprochen und möchte daher jetzt die Debatte dahin lenken, ob überhaupt ein solcher Wunsch jetzt auszudrücken zweckmäßig erscheine. Das Princip haben wir durch Aenderung des Gesetzes soviel wie möglich gewahrt. Wir stehen nun einer Bestimmung gegenüber, die gesetzlich feststeht. Es soll das Wahlrecht nach der gesetzlichen Bestimmung vom Jahre 1827 an die Bürgermeisterei-Versammlung übergehen. Nun vermag ich nicht zu übersehen, welchen Zweck es haben soll, daß wir jetzt noch Wünsche aussprechen, die dahin gehen, eine gesetzliche Bestimmung aufzuheben. Eine Aenderung ist sonach nicht möglich; und es würde sich empfehlen, einen vollständig neuen Antrag zu formuliren und darin zu sagen, man bitte, das bezügliche Gesetz von 1827 auf dem Wege der Gesetzgebung zu amendiren. Mein Antrag geht also dahin, das amendirte Gesetz anzunehmen und in der Adresse dem Wunsche der Belassung bei dem Alten nicht Ausdruck geben zu wollen. Allerdings muß man sich den Unterschied zwischen einem Antrage und einem Wunsche klar machen. Es ist dies eine feine Distinction, dieselbe dürfte aber bei der vorliegenden Frage irrelevant sein. —

Referent Dr. **Wurzer**: Es ist allerdings im Jahr 1827 ein Gesetz gegeben worden, worin es heißt, daß sobald die Gemeindeordnung abgeschlossen sei, ein neuer Wahlmodus eintreten sollte. Nun fragt es sich, ob jetzt dieser Zeitpunkt eingetreten ist. Der jetzige Abschluß der Gemeindeordnung besteht schon seit acht Jahren. Darin ist nichts davon gesagt, daß auch das Gesetz von 1827 aufgegeben sei. Es ist in dieser Beziehung nichts geschehen. Auch jetzt ist der

Zeitpunkt ebenso wenig gekommen wie vor 8 Jahren. Wir waren der Meinung, daß zum Abschlusse des Gemeindefwesens gehöre, eine Gemeinde-, Kreis und Bezirksordnung. Wir haben diesen Grundsatß verfochten bei der Verathung der neuen Gemeindeordnung in der vorigen Session, ebenso bei der Kreisordnung; und wir wollen ihn jetzt wieder verfechten, indem wir sagen: Bauet die Gemeindeordnung von unten herauf, und darauf hin wollen wir die Kreis- und Bezirksordnung bauen, — dann versteht sich das Weitere von selbst. Sollen wir nun, wo uns das erste Glied fehlt, — denn unsere verathene Gemeindeordnung ist noch nicht weiter zur Sprache gekommen, — ebenso fehlt uns die Kreisordnung — den Wahlmodus in einen anderen Bereich ziehen? Wenn wir den Grundbesitz mit hereinziehen, so bleibt es dasselbe. Wir haben aber *Se. Majestät* den König bitten wollen, Er möge es beim Alten belassen, es möge die Abänderung so lange aufgeschoben bleiben, bis Alles erreicht ist, was wir im Grunde wünschen.

Abg. Jhr. v. Solmacher-Antweiler: Nachdem das uns vorliegende Gesetz amendirt ist, und wie ich glaube, in höchst zweckmäßiger Weise, indem § 1 ausdrücklich das Wahlrecht und die Wahlfähigkeit an den Grundbesitz knüpft, was dem conservativen Princip, dem wir hier immer gebuldig haben, vollständig entspricht; nachdem ferner § 4, welcher zu Zweifel Anlaß geben könnte, in Rücksicht darauf ob nach Feuerstellen, oder nach der Seelenzahl gewählt werden soll, dieser Beziehung in amendirt ist, so glaube ich, können wir es dabei belassen. Wenn ich das Gesetz aber für zweckmäßig halte, so würde ich mit mir in Widerspruch treten, wenn ich des Königs Maj. bitten wollte, es doch bei dem frühern Gesetze zu belassen, und daher würde ich gegen die vorliegende Adresse stimmen, und mich darauf beschränken, *Se. Maj.* zu bitten, den Gesetz-Entwurf mit den beiden Modificationen im § 1 und § 4, sowie der im Eingange zum Gesetz erheben zu lassen.

Abgeordneter Graf v. Hoensbroech: Meine Herren, man hat die Einrede gemacht, man begreife nicht, warum wir den Wunsch aussprechen wollen, es bei dem alten Gesetze zu belassen; man sehe ferner nicht ein, warum man eine gesetzliche Bestimmung aufhebe. In Bezug auf den zweiten Punkt ist im Gesetze vom Jahre 1827 ausdrücklich gesagt, daß sobald das Communalwesen regulirt sein wird, die Gesetzes-Änderung stattfinden solle. Der Ausschuß ist nun der Ansicht gewesen, daß diese Regulirung bisher nicht stattgefunden habe; wir handeln also nicht gegen das Gesetz vom Jahre 1827, sondern ganz conform, ganz analog dem Gesetze. Hat die Regulirung des Communalwesens stattgefunden, dann ist es etwas anders, das ist aber bis jetzt nicht geschehen. Also ganz conform mit dem Gesetze v. J. 1827 haben wir des Königs Majestät gebeten, es bei dem alten Wahlmodus zu belassen, oder doch wenigstens, daß bei einer Veränderung der Grundsatz des Grundbesitzes gewahrt werde. Warum wir nicht diesen Wunsch aussprechen sollen, sehe ich nicht ein. Wir haben auf dem 13. und 14. Landtage dasselbe Petition an die Krone gerichtet; es hat inzwischen keine Veränderung stattgefunden, und deshalb mußte der Landtag wenigstens dem Wunsche Ausdruck geben, schon der Consequenz wegen. Auf dem 13. und 14. Landtage haben wir das Gesetz total verworfen; indeß die Königl. Staatsregierung scheint Gründe zu haben, daß doch wenigstens in einer Weise diese Vorlage zum Gesetze erhoben

werde, indem dadurch das Wahlgeschäft eine große Erleichterung bekommt; uns diesem anschließend sind wir auch darauf eingegangen. Den Wunsch aber, es beim alten Wahlmodus zu belassen, sprechen wir am Schlusse der Adresse noch einmal aus, conform den Wünschen des 13. und 14. Provinzial-Landtages.

Abgeordneter Graf v. Nesselrode: In Artikel 12 und 13 des Gesetzes vom 13. Juli 1827 ist ausdrücklich bestimmt, daß die Änderung nach Regulirung der Gemeinde-Versaffung statthaben soll. Es steht ausdrücklich in den beiden Paragraphen, daß fortan dieses Wahlrecht an die Bürgermeisterei-Versammlungen übergehen soll. Nun ist diese Bestimmung getroffen, daß vorher die Stände gehört werden sollen. Es scheint zweifelhaft gewesen zu sein, ob es nothwendig sei, diese ganze Angelegenheit vor die Stände zu bringen und sie nicht ohne Weiteres auf Grund der Bestimmung 11 und 13 des bezüglichen Gesetzes in das Reglement hinein zu bringen und glaube ich, daß lediglich die Bestimmung der Wahlorte für die nochmalige Vorlage an die Stände maßgebend gewesen ist.

Abgeordneter Conzen: Ich glaube, daß der Abgeordnete Graf Nesselrode etwas übersehen hat, daß eine Bedingung daran geknüpft werden, die Bedingung nämlich wie es in dem Gesetze heißt: „sobald das ländliche Communalwesen regulirt worden ist.“ Das sind Bedingungen, die erst erfüllt werden müssen. Wie den Herren bekannt ist, ist uns eine Vorlage geworden, um die heutige Communal-Ordnung zu ändern. Es ist also nicht bloß unser Wunsch, sondern die Staatsregierung selbst hat anerkannt, daß das ländliche Communalwesen noch nicht regulirt und abgeschlossen ist, und deshalb ist uns eben eine andere Vorlage geworden. Wir können doch unmöglich sagen, die Regulirung des ländlichen Communalwesens habe stattgefunden, nachdem weder die Vorlage der Staatsregierung publicirt, noch diejenige gutgeheißen worden ist, die von hier aus in modificirter Fassung vorgeschlagen wurde. Die Bedingungen sind also noch nicht erfüllt worden, und daher kommt auch das Gesetz von 1827 noch nicht zur Anwendung. Im Uebrigen trete ich den Ausführungen des Herra Referenten bei.

Marschall: Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet.

Soll die verlesene Adresse angenommen werden?

Die Adresse wird mit sehr großer Majorität angenommen.

Der Herr Referent wolle in der Berichterstattung fortfahren.

Das Referat des VII. Ausschusses, betreffend die Beihilfe an die Gemeinde Burg zum Ausbau der Moselstraße von Zell nach Trarbach wird von demselben Referenten erstattet.

Der Ausschuß stellt folgende Anträge:

1. der Gemeinde Burg aus dem Capital = Vermögen des westrheinischen Bezirksstraßenfonds eine Unterstützung von 3000 Thlr. zu bewilligen.
2. den eventuellen Antrag: der Gemeinde Burg aus dem Fonds der Provinzial = Hülfss = Klasse das fehlende Bau-Kapital gegen mäßige Zinsen vorzuschießen, zu bekräftigen.

Die Anträge des Ausschusses werden angenommen.

Der Vice-Marschall übernimmt den Vorsitz.

Derfelbe Referent erstattet ein Referat des VI. Ausschusses über die Irren-Heilanstalt zu Siegburg.

Der Ausschuß stellt folgende Anträge:

I. Den Rechnungen pro 1862/63 die Decharge ertheilen zu wollen.

II. den Etat pro 1865/66 zu genehmigen.

Hieran schließen sich folgende Anträge:

1. die Pensionirung des Gärtners Commans mit einer jährlichen Pension von 60 Thlr.
2. Erhöhung der Befoldung des Dekonomen Kuttenteller von 550 auf 600 Thlr.

Ferner wird beantragt, den Baurechnungen der außerordentlichen Bauten, der Gasbeleuchtung, der feuerfesten Treppen und der Wasserfördermaschine die Decharge zu ertheilen.

Vice-Marschall: (welcher auf kurze Zeit den Vorsitz übernommen hat).

Es sind zwei Gegenstände beantragt, einmal daß dem *ic. Richard* der Dank dafür ausgesprochen werde, daß er sich der Calamität der Anstalt angenommen habe, und zweitens, daß die Decharge zu ertheilen sei.

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, welche dem Herrn *Richard* den Dank aussprechen wollen.

(Geschieht.)

Es wird dies also erfolgen.

Der zweite Antrag geht dahin, die Decharge zu ertheilen.

(Es widerspricht Niemand.)

Wir gehen weiter.

Referent Dr. **Wurzer** trägt den Theil II. des Berichts vor, betreffend den Etat pro 1865 und 1866, und zwar den allgemeinen Theil.

Marschall: Es fragt sich, ob etwas dagegen zu erinnern ist?

(Es nimmt Niemand das Wort.)

Das ist nicht der Fall. Wir fahren fort.

Referent Dr. **Wurzer** berichtet über die Unterabtheilung a welche ebenso wie die ad b genehmigt wird; in gleicher Weise erfolgt die Genehmigung des Stats pro 1865 und 1866.

Der Referent verliest hierauf den Theil III. des Berichts.

Marschall: Ist dagegen etwas zu erinnern?

(Pause.)

Es ist nicht geschehen; auch dieser Antrag des Ausschusses ist angenommen.

Referent Dr. **Wurzer:** Die ständischen Mitglieder der Commission sind noch hier; ich bitte aber, an meine Stelle einen andern zu wählen, da ich für die Ehre danke.

Marschall: Es sind noch drei Anträge eingegangen.

Ein Antrag von Herrn v. *Keykam*, genügend unterstützt, geht dahin, die durch die größeren Städte der Provinz führenden Theile der Bezirksstraßen aus der Reihe der Bezirksstraßen zu streichen, resp. die Unterhaltung den Städten zu überlassen. Der Antrag geht an den VII Ausschuß.

Ein anderer Antrag ist die Petition des Abg. *Bremig* um Ergänzung resp. Abänderung des Artikels 791 der Gerichtsordnung und des Gesetzes vom 17. April 1833, die Alimentation von Schuldgefangenen betreffend. Er ist auch genügend unterstützt, und geht an den III. Ausschuß.

Der dritte Antrag vom Abg. *Neusch*, auch genügend unterstützt, betrifft die Aufhebung des Gesetzes vom 5. Juni 1863 wegen der Gebührenpflichtigkeit in Vormundschafts-sachen. Derselbe geht gleichfalls an den III. Ausschuß.

Bei der Abwesenheit des Herrn Referenten ersuche ich den Herrn v. *Frentz* die Adresse, betreffend die Provinzial-Feuer-Societät, zu verlesen.

(Die Adresse wird verlesen und genehmigt.)

Die nächste Sitzung wird am Montag um 12 Uhr stattfinden.

(Schluß der Sitzung um 2¼ Uhr.)